



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

17. Sitzung (öffentlich) (Sondersitzung)

12. Juli 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 16:10 Uhr

Vorsitz: Andrea Asch (GRÜNE) (stellv. Vorsitzende)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	5
1 Dringliche Frage	6
Ausbaustopp für Familienzentren	
Auf Antrag der Fraktion der FDP	
– Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) berichtet	6
– Aussprache	6

2 Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1929

Ausschussprotokoll 15/234

– Aussprache 7

Der Antrag des Abgeordneten Marcel Hafke (FDP) namens der FDP-Fraktion, in der heutigen Sitzung zunächst Detailfragen zu klären und die Abstimmung über die vorgelegten Änderungsanträge in der Sitzung am 20. Juli vorzunehmen, wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion Die Linke gegen das Votum der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 1** der **Fraktion Die Linke** wird mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der Fraktion Die Linke **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 1** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung durch die Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der **Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktion Die Linke, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 3** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 3** der **Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktionen Die Linke, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 5** der **Fraktion** der **SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 6** der **Fraktion** der **SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 4** der **Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 7** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 4** der **Fraktion** der **SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929 in der durch die Beschlüsse zu den Änderungsanträgen modifizierten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke gegen das Votum der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **angenommen**.



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Änderung des Quorums bei der Wahl des Jugendamts- und des Landeselternbeirates

Zu Nummer 6 Buchstabe f) des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die neu angefügten Absätze 6 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselfternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselfternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselfternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselfternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselfternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselftern-

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

beiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtseleternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben."

Begründung:

Das hiermit abgesenkte Quorum ist notwendig, um gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Land ein gewisses Maß an demokratischer Legitimation aufzuweisen. Anders als bei der Wahl des Jugendamtseleternbeirates (Absatz 6), kann die Wahl zum Landeselternbeirat (Absatz 7) auch schriftlich erfolgen.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Wolfgang Jörg
und FraktionAndrea Asch
und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Aufgreifen des LAGÖF-NRW Vorschlages zum Verwendungsnachweis

Zu Nr. 8 Buchstabe b)

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.“

Zu Nr. 12 Buchstabe c)

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

§ 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt."

Zu Nr. 12 Buchstabe d)

d) § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) auf.

Norbert Römer
Marc Herter
Wolfgang Jörg
und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Andrea Asch
und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Planung Ganztagsplätze

§ 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.“

Begründung:

Für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen/zeiten ist diese Änderung notwendig.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Marc Herter

Sigrid Beer

Wolfgang Jörg
und Fraktion

Andrea Asch
und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. WahlperiodeDrucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929****Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -****Additive Förderung von eingruppigen Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten**

„Zu 12. Buchstabe b)

§ 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.“

Begründung:

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach dem Wortlaut des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes, ebenso wie nach dem KiBiz in seiner ursprünglichen Fassung (vgl. Gesetzesbegründung KiBiz) ist es zwar möglich, dass eine Einrichtung, die zwei oder drei Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 erfüllt, auch einen, zwei oder drei Pauschalbeträge von bis zu 15.000 Euro nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält. Um Unsicherheiten in der Auslegung der Regelung zu vermeiden, wird diese Klarstellung eingefügt.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Wolfgang Jörg
und FraktionAndrea Asch
und Fraktion

5**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
15. WahlperiodeDrucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929****Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -**

Streichung der Befristung der neuen U3-Pauschale

§ 21 Abs. 3 Satz 1, 1. KiBiz-Änderungsgesetz wird wie folgt geändert:

„Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale).“

Begründung:

Die Finanzierung zusätzlicher Ergänzungskraftstunden soll aus Gründen der Planungssicherheit für die Träger und Beschäftigten sowie für nachhaltige Arbeitsmarkteffekte bis zum Inkrafttreten der 2. Stufe der Kibiz-Revision gültig sein.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Wolfgang Jörg
und Fraktion

Andrea Asch
und Fraktion

⑥

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. WahlperiodeDrucksache **15/**

.2010

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -**Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für unterdreijährige Kinder****Zu Nummer 20 (Anlage zu § 21)**

Die Anlage zu § 21 wird wie folgt gefasst.

Anlage zu § 21

Gruppenform I und II; U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Die rot-grüne Koalition verfolgt u.a. das Ziel von Qualitätssteigerungen in der Elementarbildung durch die Finanzierung zusätzlicher Personalstunden. Mit der Erhöhung des Zuschusses um 400 Euro je Kind, das am 1. März unter drei Jahre ist, wird ein weiterer wesentlicher Beitrag hierfür geleistet.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Wolfgang Jörg
und FraktionAndrea Asch
und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

2010

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Zuschlag auf Kindpauschale für Kinder mit Behinderung unter drei

Text zur Anlage zu § 19 ist in Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

„In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.“

Begründung:

Für den Mehraufwand bei U3-Kindern mit Behinderung müssen die Träger mehr Mittel erhalten, als für U3-Kinder ohne Behinderung.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wolfgang Jörg
und Fraktion

Andrea Asch
und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/XX**

XX.07.2011

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -
Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -**

Im Antrag – Drucksache 15/1929 – wird **§9 Zusammenarbeit mit den Eltern** folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Bei Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Angebotsstruktur, die Hausordnung, die Öffnungs- und Schließungszeiten ist der Elternbeirat anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger dabei angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, welche die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und die Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.“

Streichung des Quorums zur Wahl des Landeselternrates

§ Abs. 7 Satz 3 und 4 werden gestrichen

Verbesserung der finanziellen Ausstattung des Landeselternrates

§ Abs. 8 Satz 2 wird durch den Satz „Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben mindestens 50.000 EUR jährlich.“ ersetzt.

Begründung:

Für die demokratische Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ist die Ermöglichung von Elternmitbestimmung ein zentrales Moment. Diese Elternmitbestimmung erfordert auch konkrete Rahmenbedingungen, die Änderung in Absatz 4 ist daher eine notwendige Klarstellung.

Elternmitbestimmung darf jedoch nicht auf dem „Kalten Weg“ blockiert werden. Das im Gesetzesentwurf der Landesregierung verankerte Quorum zur Wahl des Landeselternbeirates stellt eine unnötige und die Bildung eines Landeselternbeirates potenziell blockierende Hürde dar (vgl. auch Stellungnahme 15/669 des Landeselternrates KiTa NRW e.V.). Daher muss diese Hürde in Absatz 7 Satz 3 und 4 gestrichen werden.

Statt der Einführung eines Quorums ist der Landeselternrat finanziell so auszustatten, dass er als eigenständige Interessenvertretung gestärkt wird und insbesondere durch seine (Öffentlichkeits-)Arbeit für die Beteiligung an den Wahlen zur Elternvertretung werben kann. Mit der ursprünglichen Summe der Fördergelder i.H.v. 10.000 EUR wird dies nicht in geeigneter Weise möglich sein. Daher ist eine Erhöhung dieser Summe auf mind. 50.000 EUR notwendig, um funktionierende Mitbestimmungsstrukturen, in denen sich engagierte Eltern zum Wohle ihrer Kinder einbringen können, zu ermöglichen.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

2010

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen** wie folgt geändert:

Ausbau Ganztag

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.“

Begründung:

Für den gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf bedarfsgerechterem Angebot an Betreuungsplätzen und -zeiten ist diese Änderung notwendig.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache **15/**

2010

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Entfristung der U3 Pauschale

In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Im Kindergartenjahr 2011/2012“ durch die Wörter „Pro Kindergartenjahr“ ersetzt.

Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für unterdreijährige Kinder

Zu Nummer 20 (Anlage zu § 21)

Die Anlage 1 zu § 21 wird wie folgt gefasst.

Anlage 1 zu § 21

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

c	45 Stunden	2.200
---	------------	-------

Begründung:

Die Entfristung der U3-Pauschale dient dem weiteren Zurückdrängen prekärer Beschäftigung in den Kindertageseinrichtungen.

Mit der Erhöhung des Zuschusses um 400 Euro je Kind wird gleichzeitig ein zusätzlicher Beitrag für eine bessere Personalausstattung geleistet.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion

XX.07.2011

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -
Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -**

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1929 – wird in **§ 23 Elternbeiträge** wie folgt geändert:

Wiedereinführung landesweit einheitlich, sozial gestaffelter Elternbeiträge

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Elternbeiträge werden durch die Landesregierung landesweit einheitlich festgelegt. Für die erhobenen Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege legt die Landesregierung eine soziale Staffelung fest, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Sie sieht dabei ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vor. Bestehende kommunale Beitragsbefreiungen oder günstigere Staffelungsregelungen bleiben unberührt.“

Stufenplan zur vollständigen Beitragsfreiheit

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Kindergartenjahr 2011/2012 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

- a) Im Kindergartenjahr 2012/2013 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr oder viertes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

- b) Im Kindergartenjahr 2013/2014 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.03. eines Jahres ihr drittes Lebensjahr, viertes oder fünftes Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.
- c) Im Kindergartenjahr 2014/2015 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder beitragsfrei.“

§ 21 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die landesweit einheitlich festgelegten Elternbeiträge nach § 23 Abs.1 und die Elternbeitragsbefreiung nach § 23 Abs.3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.“

Begründung:

Aus pädagogischer und sozialpolitischer Sicht müssen Kindertageseinrichtungen beitragsfrei sein. Beitragsfreiheit senkt die Hemmschwellen von Eltern ihren Kinder die Erlebniswelt der Kindertageseinrichtungen zu öffnen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass alle Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtungen profitieren, unabhängig von ihrer Herkunft. Durch den Besuch von Kindertageseinrichtungen werden ihre emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten gestärkt und gefördert.

Die Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist daher ein unumgänglicher Beitrag zur mehr Chancengleichheit von Kindern. Daher muss ein entsprechender Stufenplan zur Beitragsfreiheit festgeschrieben werden.

Um bis zur Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit eine Benachteiligung aufgrund des Wohnortes bzw. des Ortes der Kindertageseinrichtung zu vermeiden, sind landeseinheitliche, nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge als vorübergehende Maßnahme notwendig. Dies leistet auch einen wichtigen Beitrag dazu, die immer mehr auseinanderdriftenden Lebensverhältnisse in NRW wieder stärker anzugleichen. Soweit bereits in einzelnen Kommunen Elternbeitragsbefreiungen realisiert sind oder niedrigere Elternbeiträge festgelegt sind, bleiben diese Regelungen bis zur vollständigen Elternbeitragsbefreiung in NRW unberührt.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion

XX.07.2011

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Gesetzentwurf LRg - Drucksache 15/1929 -

Im Antrag – Drucksache 15/1929 – wird in § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen **folgender Abs. 11 neu eingeführt:**

Das Land gewährt dem Jugendamt pro Kindergartenjahr für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zur Sicherung der Verfügungszeit für alle Mitarbeiterinnen in der Einrichtung (Verfügungszeitpauschale) nach der fünften Anlage zu diesem Gesetz. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Anlage 2 zu § 21

	25	35	45	
je Fachkraft	356,00 €	254,29 €	197,78 €	pro Kind nach Be- treuungszeiten
je Ergän- zungskraft	348,80 €	249,14 €	193,78 €	pro Kind nach Be- treuungszeiten

Begründung:

Angesichts der bisher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigten Zeiten für die Leitungsfreistellung und die für Koordinationsaufgaben der nicht nur in Familienzentren erforderlichen Zeiträume wird ein zusätzlicher Zuschlag gewährt. Dieser wurde auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten für eine Leitungskraft berechnet. Eine vollständige Kostendeckung ist dann erreicht, wenn in den jeweiligen Gruppenformen 4 Gruppen pro Einrichtung bestehen. Dieser Zuschlag berücksichtigt dabei den bereits in der ursprünglichen Grundberechnung ausgewiesenen Anteil von 20% der Öffnungszeit, indem er jetzt einen weiteren Zuschlag von 5% auf der Basis der aktuellen Werte der durchschnittlichen Personalkosten vorsieht.

Die Regelung soll so lange gelten, bis diese im Rahmen der vorgesehenen zweiten Stufe der Revision in ein neues Finanzierungssystem aufgenommen ist.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Özlem Alev Demirel
Dr. Carolin Butterwegge

und Fraktion

2 Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1929

Ausschussprotokoll 15/234

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Andrea Asch teilt mit, der AFKJ habe sich in seiner letzten Sitzung am 7. Juli darauf verständigt, in seiner heutigen Sitzung über Änderungsanträge zum Gesetzentwurf zu beraten und über eine Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung im Plenum abzustimmen.

Die zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse, der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Kommunalpolitik, hätten sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne Votum an den hiesigen Ausschuss abzugeben. Dieser Beschluss sei im Haushalts- und Finanzausschuss gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP gefasst worden.

Die rot-grünen Koalitionsfraktionen hätten zur heutigen Sitzung sieben Änderungsanträge (siehe **Anlage 2** zu diesem Ausschussprotokoll) eingebracht und die Fraktion Die Linke fünf Änderungsanträge (siehe **Anlage 3** zu diesem Ausschussprotokoll).

Marcel Hafke (FDP) macht auf das erhebliche Mittelvolumen aufmerksam, das sich aufgrund der Änderungsanträge ergäbe. Er wolle deshalb heute zunächst über die Änderungsanträge diskutieren und Nachfragen stellen. Am 20. Juli solle abgestimmt werden.

Wolfgang Jörg (SPD) erinnert daran, der Ausschuss habe sich auf den heutigen Termin verständigt, um inhaltlich vertieft diskutieren zu können und das Beratungsverfahren abzuschließen.

Dagmar Hanses (GRÜNE) schließt sich diesem Petitum an. Jede Verzögerung an der Stelle wäre fahrlässig. Eine schnelle Entscheidung sei vonnöten.

(Marcel Hafke [FDP]: Das ist keine Verzögerung!)

Bodo Löttgen (CDU) unterstützt den Antrag des Abgeordneten Hafke. Als der Termin für die heutige Sitzung verabredet worden sei, sei eine Abstimmung in Fraktionsstärke beschlossen worden. Damit habe sich allerdings die SPD nicht einverstanden erklärt. Es handele sich um einen erneuten Verstoß gegen die parlamentarischen Sitten im Haus.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Andrea Asch verweist nach dem Wortbeitrag des Abgeordneten Löttgen darauf, dass der Ausschuss derzeit eine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag des Abgeordneten Hafke durchführe.

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) bittet unter Hinweis auf die Absprachen zur heutigen Sitzung, dann auch entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

Der Antrag des Abgeordneten Marcel Hafke (FDP) namens der FDP-Fraktion, in der heutigen Sitzung zunächst Detailfragen zu klären und die Abstimmung über die vorgelegten Änderungsanträge in der Sitzung am 20. Juli vorzunehmen, wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion Die Linke gegen das Votum der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Marcel Hafke (FDP) gibt eine persönliche Erklärung ab: Für ihn habe das Miteinander im Ausschuss einen Tiefpunkt erreicht. Noch am letzten Donnerstag habe man auf Wunsch der Linkspartei und als Zugeständnis an SPD und Grüne dem für heute anberaumten Sitzungstermin als zusätzlichen Termin zugestimmt. Die für den 20. Juli vorgesehene Sitzung sei im Gegenzug allerdings nicht abgesetzt worden. Vor Beginn der Plenarsitzung am 20. Juli endgültig abzustimmen, bedeute für ihn keineswegs einen Zeitverzug.

Die Fraktionen von CDU und FDP hätten keine Gelegenheit gehabt, sich über die Verschiebung der Mittel aufgrund der Änderungsanträge klar zu werden und Entscheidungen rückzukoppeln. Die „Koalition der Einladung“ erzwingt eine Abstimmung. Er sei über dieses Verhalten zutiefst enttäuscht.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Andrea Asch erwidert, der Termin für die heutige Sondersitzung sei einvernehmlich festgelegt worden.

Im Mittelpunkt der Beratung stehe die Befassung mit dem Gesetzentwurf, legt **Dagmar Hanses (GRÜNE)** dar. Das vereinbarte Verfahren sei einzuhalten. Seit dem 10. Mai liege der Gesetzentwurf vor.

Dr. Stefan Berger (CDU) erinnert daran, dass die Abstimmung über den Gesetzentwurf per Votum der Fraktion in der heutigen Sitzung beschlossen worden sei. Wie diese Abstimmung zu bewerten sei, sei an anderer Stelle zu qualifizieren.

Die Vorsitzende solle auch noch über den Geschäftsordnungsantrag des Abgeordneten Löttgen abstimmen lassen, ob heute in Fraktionsstärke votiert werde. „Abstimmung in Fraktionsstärke“ sei das für Sondersitzungen eigentlich übliche Prozedere. Erstaunt habe ihn, dass die SPD-Fraktion nicht schon im Vorfeld ihre Zustimmung erteilt habe.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Andrea Asch weist darauf hin, sofern eine Absprache zwischen den Obleuten bestehe, könne entsprechend verfahren werden. Das Einvernehmen aller Fraktionen sei erforderlich. – Die **Sprecher von FDP und SPD** melden sich erneut zu Wort; das nötige Einvernehmen kann nicht erzielt werden.

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) bittet angesichts des heute beschleunigt abgewickelten Verfahrens darum, der Ausschuss möge zunächst über die Anträge ihrer Fraktion abstimmen.

Wegen des bereits laufenden Abstimmungsverfahrens verständigt sich der **Ausschuss** darauf, zunächst noch über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen laufende Nr. 1 – Änderung des Quorums bei der Wahl des Jugendamts- und des Landeselternbeirates – abzustimmen.

Wolfgang Jörg (SPD) teilt über die im Antrag ausgeführten Einzelheiten mit, zumindest den Landeselternbeiräten auf Landesebene sollten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Um mit dieser Regelung vor dem Landesrechnungshof Bestand haben zu können, werde das Quorum auf 15 Prozent gesenkt.

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) betont, dass sich der Antrag ihrer Fraktion mit der laufenden Nr. 1 ebenfalls zu diesem Thema verhalte, aber weitergehend sei. Deshalb müsse zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden:

Die bisher vorgesehene Stärke des Quorums - 25 % - sei ersatzlos zu streichen. Der Landeselternrat erhalte für seine in den nächsten Jahren umfangreich anstehenden Arbeiten eine Aufstockung seiner Förderung von 50.000 €.

Bernhard Tenhumberg (CDU) moniert, dass von der rot-grünen Koalition zelebrierte Verfahren habe es ihm unmöglich gemacht, die Anträge zu lesen. Die relevanten Unterlagen seien ihm erst 5 Minuten vor Sitzungsbeginn zugegangen. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf, die die Anträge vornehmen wollten, seien optisch nicht nachvollziehbar. Das Verhalten, das Rot-Grün gegenüber den Rechten der Opposition an den Tag lege, sei skandalös.

Für ihn wäre es ein normales Verfahren gewesen, am 20. Juli innerhalb einer kurzen Sitzung über die Anträge abzustimmen. Er könne sich am heutigen Abstimmungsverfahren nicht beteiligen, weil er „nicht im Stoff stehe“.

Marcel Hafke (FDP) schließt sich der Kritik seines Vorredners an. Auch er habe die Sitzungsunterlagen erst kurz vor Beginn der Sitzung erhalten. Wegen zahlreicher materieller und inhaltlicher Änderungen könne er derzeit nicht über die Anträge abstimmen. Die FDP-Fraktion werde an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 1** der **Fraktion Die Linke** wird mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der Fraktion Die Linke **abgelehnt**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 1** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung durch die Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Ausschuss** wendet sich sodann dem **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der Fraktion Die Linke zum Thema „Ausbau Ganzttag“ zu:

Im Anschluss an die Ausführungen von **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)**, die sich an der verschriftlichten Fassung des Änderungsantrags ihrer Fraktion orientieren, nimmt **Dagmar Hanses (GRÜNE)** Stellung: ihre Fraktion stimme dem Änderungsantrag zu, weil er in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen die richtigen Weichen stelle.

Auf die Frage von **Bernhard Tenhumberg (CDU)** zum Thema „Deckelung“ teilt **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)** mit, dass es zwar eine Deckelung gebe, sie aber in der Praxis vermutlich keine Rolle mehr spielen werde.

Wolfgang Jörg (SPD) weist auf den wortgleichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen – laufende Nr. 3 – hin.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der **Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktion Die Linke, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 3** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Ausschuss** befasst sich sodann mit den Änderungsanträgen zu „§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen“:

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) weist auf die in Folge der personellen Unterbesetzung in den Einrichtungen dramatische Situation hin. Erzieherinnen hätten mitunter kaum noch Zeit für die tatsächliche Förderung der Kinder aufbringen können.

Deshalb solle die U3-Pauschale entfristet und jährlich abgerechnet werden können. Einer Prekarisierung in den Einrichtungen müsse entgegengewirkt werden. Durch eine Mittelaufstockung wolle man für eine bessere Personalausstattung sorgen.

Unter Verweis auf den **Änderungsantrag laufende Nr. 5 der Koalitionsfraktionen** erklärt **Wolfgang Jörg (SPD)**, in den vergangenen Monaten seien das KiBiz und seine Revision so intensiv diskutiert worden, dass zum Beispiel der in Rede stehende Sachzusammenhang ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar sein müsste. Die Opposition müsste sich eigentlich an der Abstimmung beteiligen können, da sie inhaltlich absolut orientiert sei.

Begrüßenswert wäre es, wenn sich die Kommunen in den anstehenden Verhandlungen noch auf die Positionen des Landes zubewegten und die Situation der Kitas gestärkt werden könne.

Die U3-Betreuung und der dort notwendige Aufstockungsbedarf, stellt **Dagmar Hanes (GRÜNE)** fest, seien von besonderer Bedeutung. Die Landesregierung habe 24 Millionen € zusätzlich investiert, um dem Bedarf zu begegnen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 3 der Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktionen Die Linke, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 5 der Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 6 der Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Ausschuss** befasst sich sodann mit dem **Änderungsantrag laufende Nr. 4 der Fraktion Die Linke** zu „§ 23 Elternbeiträge“:

„Gebührenfreiheit im Kindertagesstättenbereich“ sei ebenfalls ein Kernanliegen ihrer Fraktion, bekundet **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)**.

Gefordert werde einerseits die landesweit einheitliche soziale Staffelung der Elternbeiträge, solange noch Gebühren erhoben würden. Andererseits werde ein Stufenplan zur vollständigen Beitragsfreiheit bis zum Kindergartenjahr 2014/2015 eingefordert, die mit dem ersten Kindergartenjahr beginne.

Für sozial einheitlich gestaffelte Elternbeiträge, wie sie aus der Zeit vor dem KiBiz bekannt seien, legt **Wolfgang Jörg (SPD)** dar, spreche vieles. Leider sei es nicht mehr möglich, den vom KiBiz angerichteten „Flurschaden“ zu beheben. In dem Fall würden nämlich gerade Kommunen, die hohe Beiträge erhöhen und in der Folge einer Staffelung weniger Einnahmen generierten, sofort die Konnexität auf den Plan rufen. Der finanzielle Rahmen, der daraus resultierte, wäre unüberschaubar und nicht mehr zu bewältigen. – Zu einem Stufenplan in Richtung vollständiger Beitragsfreiheit liefen innerhalb der Koalition noch Überlegungen. Dem von der Fraktion Die Linke vorgestellten Vorhaben könne man ebenfalls nicht zustimmen.

Für **Dagmar Hanses (GRÜNE)** ist das von der Fraktion Die Linke formulierte Vorhaben durchaus wünschenswert und nachvollziehbar. Die Grünen-Fraktion habe dieses Fernziel mehrfach diskutiert, dass sämtliche Bildungsausgaben von der Solidargemeinschaft zu tragen seien. „Bildung“ dürfe in der Tat nicht abhängig vom Einkommen der Eltern sein.

Unterschiedlicher Meinung sein man, wie der Weg zu diesem Ziel gestaltet werden solle. Gerade angesichts der Haushaltslage sehe man an der Stelle Einvernehmen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 4** der **Fraktion Die Linke** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Der **Ausschuss** befasst sich sodann mit dem **Änderungsantrag laufende Nr. 5** der **Fraktion Die Linke**:

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) erläutert, der zur Diskussion stehende Antrag befasse sich ebenfalls mit dem Thema „Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten“. Nach dem KiBiz seien bisher lediglich Vor- und Nachbereitungszeiten in Höhe von 10 Prozent der Arbeitszeit einer Erzieherin vorgesehen. Laut einhelliger Meinung der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung reiche das angesichts der Tatsache nicht aus, dass es einen Aufgabenzuwachs – zum Beispiel durch die Bildungsdokumentationen – gebe. Über den Antrag solle eine verbesserte Leitungsfreistellung erreicht werden: Pro Einrichtung solle eine freigestellte Leitung durch einen Landeszuschuss finanziert werden.

Wolfgang Jörg (SPD) erinnert daran, dass in der zweiten Stufe der KiBiz-Revision die Finanzierungsstruktur einer genaueren Betrachtung unterzogen werde. Dann würden Themen, wie sie der in Rede stehende Änderungsantrag aufgreife, erörtert. Lediglich an einer Stellschraube zu drehen, wie es der Antrag der Linken vorhabe, bedeute den falschen Weg. Der Antrag werde deshalb nicht unterstützt.

Bernhard Tenhumberg (CDU) moniert, aufgrund der Unübersichtlichkeit der zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen sei nicht mehr nachvollziehbar, über welche Textfassung derzeit diskutiert werde.

Für ihre Fraktion ziehe sie, bemerkt **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)**, den Antrag zurück. Ihre Fraktion werde ihn zu Plenarsitzung erneut einreichen.

Wolfgang Jörg (SPD) erwidert auf die Kritik des Abgeordneten Bernhard Tenhumberg: Selbst über mündlich eingereichte Änderungsanträge könne noch abgestimmt werden. Dass sich im Laufe eines Verfahrens noch Veränderungen ergeben, sei nicht außergewöhnlich. Die heute zur Abstimmung anstehenden Änderungsanträge seien substantiell nicht so weit reichend, dass Abgeordnete des hiesigen Ausschusses einer mehrtägigen Vorbereitung bedürften.

Dr. Carolin Butterwegge (LINKE) erläutert, ihre Fraktion habe zunächst einen Antrag vorbereitet, der die Verbesserung für die Leitungsfreistellung zum Ziel gehabt habe, während sich ein zweiter Antrag mit der Erhöhung der Verfügungszeiten der Erzieherinnen befasse. Beide Anträge würden angesichts der Diskussionslage erst in das nächste Plenum eingebracht.

Stefan Zimkeit (SPD) moniert, dass sich vor allem die FDP über die kurzfristig vorgelegten Anträge echauffiere. Die Inhalte der Anträge habe der Ausschuss schon bei der Auswertung der Anhörung besprochen.

Die FDP ihrerseits habe den Abgeordneten erst eine Stunde vor den Haushaltsberatungen im Plenum 82 Änderungsvorschläge zum Haushalt vorgelegt, die weder angekündigt noch vorab diskutiert worden seien.

Dagmar Hanses (GRÜNE) erinnert daran, dass die Beratungen zum KiBiz gut eineinhalb Jahre Zeit in Anspruch genommen hätten. Bei der Endberatung sei ebenfalls eine Tischvorlage eingereicht worden. – Bei der Gelegenheit weist **Dennis Maelzer (SPD)** darauf hin, dass die CDU-Fraktion in Fraktionsstärke an der Sitzung teilnimmt.

Marcel Hafke (FDP) stellt klar, bei den zur Haushaltsberatung im Plenum vorgelegten Anträgen habe es sich um solche gehandelt, mit denen Haushaltsmittel eingespart werden sollten. Demgegenüber seien die aktuell vorgelegten Änderungsanträge materieller Natur, zu deren finanziellem Rahmen bisher noch kein Wort gesagt worden sei. Von einer „Koalition der Einladung“ könne bei SPD und Grünen keine Rede mehr sein.

(Beifall von der FDP und von der CDU)

Im einschlägigen Protokoll, so **Wolfgang Jörg (SPD)**, sei nachzulesen, dass seinerzeit sämtliche Änderungsanträge zum KiBiz als Tischvorlagen zur Verfügung gestan-

den hätten. Die CDU-Fraktion habe seinerzeit 18 Änderungsanträge eingebracht. Als finanzieller Rahmen stünden jetzt 242 Millionen € mehr zur Verfügung.

Der **Ausschuss** befasst sich sodann mit dem **Änderungsantrag laufende Nr. 7** der **Fraktion** der **SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** zu „Zuschlag auf Kindpauschale für Kinder mit Behinderung unter drei“:

Dagmar Hanses (GRÜNE) verweist auf die in der Praxis nicht auskömmliche Pauschale. Dem wolle die Koalition durch eine Verdoppelung des Betrages abhelfen.

Kai Abruszat (FDP) fragt nach den Mehrkosten, die aus der Veränderung resultierten. – **Dagmar Hanses (GRÜNE)** antwortet, mit etwa 150 betroffenen Kindern handle es sich um eine sehr kleine Gruppe. In Rede stehe ein Betrag von 100.000 € bis 150.000 €.

Als Abgeordnete ihrer Fraktion erinnert **Andrea Asch (GRÜNE)** daran, dass dieser Sachverhalt in der Anhörung geklärt worden sei: Damals habe sie die Vertreter der Landschaftsverbände nach der Anzahl der Kinder gefragt. Von 100-150 Kindern sei die Rede gewesen.

Bärbel Beuermann (LINKE) betont die Notwendigkeit der individuellen Förderung von Kindern. Die CDU-Fraktion müsste – wenn sie den betroffenen Kindern einen wirklich gleichberechtigten Start ins Leben eröffnen wolle – diesem Betrag eigentlich zustimmen. Immerhin habe sich auch der CDU-Fraktionsvorsitzende Laumann plenar so eingelassen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 7** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Ausschuss** wendet sich als Nächstes dem **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** – Aufgreifen des LAGÖF-NRW-Vorschlages zum Verwendungsnachweis – zu:

Wolfgang Jörg (SPD) bittet um Zustimmung zu diesem Antrag. – Ihre Fraktion, so **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)**, nehme die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Thema sehr ernst und werde dem Antrag zustimmen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 2** der **Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion

on Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Der **Ausschuss** befasst sich mit dem Änderungsantrag laufende Nr. 4 der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – „Additive Förderung von ein-gruppigen Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten“.

Der Änderungsantrag, führt **Dagmar Hanses (GRÜNE)** aus, Sorge für eine Klarstellung, die die Unsicherheiten bei der bisherigen Regelung durch das KiBiz ausschließen solle. – Auch ihre Fraktion, teilt **Dr. Carolin Butterwegge (LINKE)** mit, habe in diese Richtung gehende Anträge vorbereitet, aber noch nicht eingereicht. Ihre Fraktion werde dem Antrag der Koalitionsfraktionen zustimmen.

Der **Änderungsantrag laufende Nr. 2 der Fraktion der SPD** und der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke **angenommen**.

Aus dem **Ausschuss** liegen keine weiteren Anträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929 vor.

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1929 in der durch die Beschlüsse zu den Änderungsanträgen modifizierten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke gegen das Votum der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **angenommen**.

Zur zweiten Lesung im Plenum, teilt die **stellvertretende Ausschussvorsitzende** mit, werde es eine Beschlussempfehlung geben. Die nächste Sitzung des AFKJ finde am 20. September 2011 statt.

Die Frage von **Bernhard Tenhumberg (CDU)**, ob die ursprünglich auch noch für den 20. Juli terminierte Sitzung endgültig abgesetzt sei, bejaht **stellvertretende Ausschussvorsitzende Andrea Asch** unter Verweis auf den dazu gefassten Beschluss der Obleute.

gez. Andrea Asch
Stellvertretende Vorsitzende

3 Anlagen

02.08.2011/10.10.2011

163